

# BREGTALKURIER

Seite 4 / Nr. 28

**BREGTAL**  
KURIER Furtwanger Bekanntmachungen

Mittwoch, 14. Juli 1999

## Bekanntmachung

### Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Kussenhof II, 1. Änderung“

Furtwangen. Der Gemeinderat der Stadt Furtwangen im Schwarzwald hat in öffentlicher Sitzung am 08. Juni 1999 den Bebauungsplan „Kussenhof II, 1. Änderung“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan sieht für die Grundstücke Gemarkung Furtwangen Flst. Nr. 1040 und 1041 weiterhin ein Doppelhaus vor. Darüber hinaus sollen auf den Grundstücken Flst. Nr. 1042, 1043, 1044, 1045, 1046, 1047 und 1092 insgesamt 25 Reihenhaus-Einheiten baulich ermöglicht werden.

Entgegen dem Bebauungsplan „Kussenhof II“ vom 30.07.1992 wird entlang der Josef-Dorer-Straße für alle 27 Baukörper eine Baugrenze mit einem Mindestabstand von 3,50 m zur bestehenden bergseitigen Wasserführung festgesetzt. Art und Maß der baulichen Nutzung ergeben sich aus den Festsetzungen durch Nutzungsschablonen im zeichnerischen Teil und detaillierte Höhenbegrenzung durch Eintragung von max. Firsthöhen für jeden Baublick entgegen den bisherigen Festsetzungen für diese Grundstücke mit einer Zahl der Vollgeschosse.

Für diese Änderungen ist der zeichnerische Teil der ersten Änderung des Bebauungsplanes vom 08. Juni 1999 maßgebend. Ansonsten gelten die planungsrechtlichen Vorgaben des Bebauungsplanes „Kussenhof II“ vom 30. Juli 1992 unverändert weiter.

Der Bebauungsplan „Kussenhof II, 1. Änderung“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung

und der textlichen Festsetzungen während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Baumt, 1. OG, Zimmer 102, Furtwangen im Schwarzwald, eingesehen werden. Jedermann kann diesen Plan und seine Begründung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ist gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der oben genannten Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Furtwangen im Schwarzwald geltend gemacht worden sind.

Unbeachtlich sind auch Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt gelten gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Richard Krieg  
Bürgermeister

Stadt Furtwangen  
im Schwarzwald

Bebauungsplan  
für das Wohngebiet  
„Kussenhof II“, 1. Änderung

Nutzungsschablone		Planzeichnerklärung	
Nr.	Art	Nr.	Art
1	Wohngebiet	1	Engpass Straße
2	Wohngebiet	2	Engpass Straße
3	Wohngebiet	3	Engpass Straße
4	Wohngebiet	4	Engpass Straße
5	Wohngebiet	5	Engpass Straße
6	Wohngebiet	6	Engpass Straße
7	Wohngebiet	7	Engpass Straße
8	Wohngebiet	8	Engpass Straße
9	Wohngebiet	9	Engpass Straße
10	Wohngebiet	10	Engpass Straße
11	Wohngebiet	11	Engpass Straße
12	Wohngebiet	12	Engpass Straße
13	Wohngebiet	13	Engpass Straße
14	Wohngebiet	14	Engpass Straße
15	Wohngebiet	15	Engpass Straße
16	Wohngebiet	16	Engpass Straße
17	Wohngebiet	17	Engpass Straße
18	Wohngebiet	18	Engpass Straße
19	Wohngebiet	19	Engpass Straße
20	Wohngebiet	20	Engpass Straße
21	Wohngebiet	21	Engpass Straße
22	Wohngebiet	22	Engpass Straße
23	Wohngebiet	23	Engpass Straße
24	Wohngebiet	24	Engpass Straße
25	Wohngebiet	25	Engpass Straße

Richard Krieg  
Bürgermeister

Stadt Furtwangen im Schwarzwald  
Stadtwand Nr. 3411/011

